**HALLENBETREIBERVEREIN- NIESEN e.V.**

**Bankverbindung:** Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

**BAN:** DE94 4765 0130 0028 0066 17, **BIC:** WELADE3LXXX

**Geschäftsführender Vorstand:**

**1. Vorsitzender**: Albert Ecke,

**2. Vorsitzender:** Matthias Arendes,

**Geschäftsführer:** Dominic Gehle,

**Schriftführer:** Ingo Wolff,

**Unser Getränkelieferant:**

Getränke Hillebrand

**05648-821 / 016094708868**

**Mietvertrag**



Zwischen dem

**Hallenbetreiberverein Niesen e.V.**,

**namentlich der geschäftsführende Vorstand,**

als Vermieter, vertreten durch

**(Hallenwart) Reiner Krügler, Über dem Sieke 3, 34439 Willebadessen, Tel.: 05644-8135**

und

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, & Tel-Nr.)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Der Vermieter überlässt dem Mieter auf der Basis des zurzeit gültigen Mietspiegels für die Inanspruchnahme von: „Großer Festsaal, Gesellschaftsraum, Küche, Beschallungsanlage“ **(Nichtzutreffendes streichen)**

zur Durchführung folgender Veranstaltung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

am (Vermietungs- bzw. Veranstaltungstag [e]):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Der Mietzins beträgt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Euro, \*exklusiv Nebenkosten.**

Niesen,...........................................

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hallenbetreiberverein Niesen e.V. Unterschrift des Mieters

**Allgemeine Mietbedingungen**

***Hallenverwalter:*** Zur allgem. Besorgung, Überwachung und Beaufsichtigung des Mietobjekts hat der Vermieter einen Hallenverwalter bestellt. Den Weisungen des Hallenverwalters als Beauftragter des Vermieters ist Folge zu leisten. ***Vermietung:***Die Vermietung erfolgt über den Hallenverwalter und durch schriftl. Mietvertrag mit dem Vereinsvorstand, frühestens 3 Monate vor dem im Vertrag angegebenen Veranstaltungstag. Ein vorzeitig geschlossener Vertrag ist lediglich eine Mietoption, die erst 3 Monate vor dem Veranstaltungstag als Mietvertrag rechtswirksam wird. Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftl. Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, ansonsten ist das Recht zur Untervermietung ausgeschlossen. Der Hallenplatz ist nur als Stellplatzfläche zu nutzen und wird für diesen Zweck kostenlos mit vermietet.

***Mietzins:***Über den Mietzins und die **\*Nebenkosten** sowie über Kosten für notwendig gewordene Instandsetzungen bzw. Wiederbeschaffungen erhält der Mieter eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist eine Woche nach Erhalt der Rechnung kostenfrei ohne Abzug an den Vermieter zu zahlen. Im Einzelfall kann der Mieter verpflichtet werden, eine Vorauszahlung vor Übergabe des Mietobjekts zu zahlen. Sofern der Mieter, aus Gründen, die nicht beim Vermieter liegen, das Mietobjekt am Anmietungstag nicht nutzt, so sind vom Mieter bei Absage bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag 25 % und in den letzten 4 Wochen 50 % des Mietzinses einschl. der durch die Absage beim Vermieter verursachten Kosten zu zahlen.

***Übergabe:***Vor Beginn der Veranstaltung wird dem Mieter das Mietobjekt übergeben, d. h. die Schlüssel werden durch den Hallenverwalter ausgehändigt. Gleichzeitig werden Gesamtzustand der Räume, die Zählerstände von Strom und Wasser in einem Übergabeprotokoll niedergeschrieben. Nach dem Veranstaltungstag wird das Mietobjekt bis 10.00 Uhr vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben. Wenn die Räumlichkeiten der Bürgerhalle an den drei dem Veranstaltungstag folgenden Tagen nicht vermietet sind, kann nach Absprache die Übergabe maximal zwei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Der Mieter übernimmt das Mietobjekt einschl. Inventar in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Er ist verpflichtet, das Mietobjekt sowie das vorhandene und von ihm eingebrachte Inventar vor der Ingebrauchnahme auf ihre zweckentsprechende und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Gleichzeitig hat der Mieter sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

***Reinigung:*** Die Reinigung aller vom Mieter genutzten Räumlichkeiten und Nebenanlagen ist unmittelbar nach dem Veranstaltungstag entsprechend der Hallenbenutzungsordnung durchzuführen. Der Mieter hat das Mietobjekt auf eigene Kosten von Ungeziefer freizuhalten. Sollte der Mieter mit der Erfüllung seinen Verpflichtungen im Verzug sein, ist der Vermieter berechtigt, diese ersatzweise durchzuführen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter im vollen Umfang zu tragen.

***Haftung:***Dem Mieter wird zugesichert, dass das Mietobjekt entsprechend versichert ist. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Freistellungsansprüche deckt, hat dagegen der Mieter bis zum Veranstaltungstag abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages am Mietobjekt entstehen, insbesondere für die Folgen unsachgemäßer Verwendung des Mietobjekts sowie des vorhandenen und eingebrachten Inventars und bei Nichtbefolgen der im Mietvertrag enthaltenen Bestimmungen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung und der Nutzung des Mietobjekts entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter oder Beauftragte. Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Stromspannung berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung. Das Einbringen bzw. Lagern von Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels berechtigt den Vermieter eine neue Schließanlage auf Kosten des Mieters einzubauen. Maßnahmen zur Erhaltung des Mietobjekts hat der Mieter zu dulden und berechtigen ihn nicht zur Mietzinsminderung, Mietzinszurückbehaltung, insbesondere begründen sie

keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

***Gesetzliche Bestimmungen:*** Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beeinträchtigen. Erfolgt die Vermietung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, so hat der Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung (i. d. R. 14 Tage vorher) eine Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Auflagen der Erlaubnis hinsichtlich Jugendschutzes, Brandschutz, Immissionsschutz sowie Sperrzeit sind Bestandteil des Mietvertrages. Weiterhin sind die gesetzlichen Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung des Landes NRW und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine Kopie der Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind fester Bestandteil des Mietvertrages. GEMA: Der Mieter ist verpflichtet seine Veranstaltung bei der GEMA Bezirksdirektion NRW, Postfach 101343, 44013 Dortmund (Tel.: 0231/577010; Fax: 0231/57701-730) rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. GEMA-Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.

***Vertragsrücktritt:***Der Vermieter kann den Mietvertrag ohne Frist schriftlich kündigen sowie eine bereits begonnene Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen oder dem Mietvertrag zu widerlaufen, durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht. Der Mieter bzw. etwaige Dritte haben in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt.

Hallenbenutzungsordnung

***Umgestaltung:***Änderungen, sonstige Ein-/Umbauten und Installationen am Mietobjekt, seiner Einrichtung und dem Inventar sind nicht gestattet. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Dem Hallenverwalter sind derartige Arbeiten vor Beginn anzuzeigen. Schrauben, Nägel, Haken etc. dürfen nicht im Fußboden, an den Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen angebracht werden.

An sämtlichen Vorhängen ist das Aufhängen von Dekoration nicht erlaubt. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

***Einbringen von Gegenständen:***Für alle eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters oder seiner Beauftragten. Eingebrachte Gegenstände und Geräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, alle genutzten Räume und Einrichtungen sowie Gegenstände, dem Hallenverwalter in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ersatzweise vornehmen. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so ist der Hallenverwalter umgehend zu informieren.

***Behandlung des Mietobjekts:***Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind in jeder Hinsicht mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Alle Einrichtungsgegenstände sind nur für den im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zweck zu nutzen, d. h. jede zweckfremde Nutzung ist untersagt. Vorhandene Leitungen für Elektrizität und Wasser sind so zu nutzen, dass keine Überlastungen auftreten. Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für die sofortige Abschaltung zu sorgen. Für die Aufstellung der Stühle und Tische - insbesondere bei Großveranstaltungen - sind die bauaufsichtlich genehmigten Pläne maßgebend. Alle Stühle, Tische sowie sonstiges Inventar sind zu tragen und nicht über den Boden zu schieben oder zu rutschen. Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung sowie die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden und sind jederzeit freizuhalten. Fenster und Türen sind nach Ende der Veranstaltung zu schließen und die Heizung abzustellen. Der Mieter hat durch entsprechende Kontrolle hierfür selbst Sorge zu tragen. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, die Verwendung von gasgefüllten Gegenständen, offenen Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen sind strengstens untersagt.

Bei grob fahrlässigem Verhalten hat der Vermieter das Recht einzuschreiten und um größeren Schaden abzuwenden die Veranstaltung sofort zu beenden. Bei öffentlichen Veranstaltungen ab 300 Personen ist vom Mieter Toilettenpersonal (2 Pers.) zu stellen und vor Übergabe dem Hallenverwalter zu benennen. Die Kontrolle aller Verpflichtungen durch den Vermieter ist jederzeit möglich.

***Reinigung:*** Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Alle zusätzlich anfallenden Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Der Saal ist gründlich zu reinigen, der Holzfußboden ist leicht feucht zu wischen. Die Toiletten-, Theken- und Küchenräume sowie die Eingangsbereiche sind, falls nicht anders mit dem Vermieter vereinbart, nach der Veranstaltung gründlich zu schrubben. Die Kücheneinrichtung ist mit geeignetem Putzmittel und heißem Wasser zu reinigen. Außerdem sind die benutzten Aschenbecher gründlich zu säubern. Alle Stühle und Tische sind sauber abzuwischen. Die Tische werden falls nicht anders vereinbart auf die Tanzfläche gestellt. Die Stühle sind zu stapeln und ebenfalls an die Seite zu stellen. Vorhandener Unrat auf dem Hallenvorplatz ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abbrennen von Papier auf dem Hallengelände ist untersagt. Die Abfallentsorgung obliegt grundsätzlich in vollem Umfang dem Mieter. Papier und Glas sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willebadessen zu entsorgen.

***Schäden / Fundsachen:***Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schäden bzw. Inventarverluste werden nach freier Wahl des Vermieters und ausschließlich auf Kosten des Mieters instandgesetzt oder wiederbeschafft. Fundsachen sind dem Hallenverwalter zu übergeben. ***Verkehrssicherungspflicht:*** Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjekts einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Willebadessen.

***Gewerbeausübung:*** Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Für die Gewerbeausübung erforderliche Genehmigung und Konzessionen etc. hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

*Sonstige Bedingungen:* Alle Fenster und Türen sind wegen zu erwartender Lärmbelästigung der Anwohner

während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

**Biersorte:**

**In der Bürgerhalle Niesen kommen ausschließlich Biersorten der Brauerei Veltins zum Ausschank. Getränkelieferant ist Getränke Hillebrand, Uhlandweg 7, 33034 Brakel-Gehrden Bei Nichteinhaltung wird ein KORKGELD in Höhe von 55 Euro je angefangener Hektoliter erhoben.**

**Verpflichtungserklärung:**

Die Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Hallenbenutzungsordnung als fester Bestandteil des Mietvertrages sind mir hinreichend bekannt und werden von mir in vollem Umfang anerkannt.

Als Mieter verpflichte ich mich, die für die Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften

einzuhalten und die Auflagen der Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz

(Schankerlaubnis) zu erfüllen.

Hiermit verpflichte ich mich, als Mieter für alle durch mich oder etwaige Dritte entstehenden

Schäden am Mietobjekt einschließlich Inventar aufzukommen. Als Mieter stelle ich den Vermieter

sowie dessen Handlungsbevollmächtigten von etwaigen Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen der Besucher meiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei. Darüber hinaus verzichte ich auf eigene Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sowie seiner Handlungsbevollmächtigten.

Als Mieter übernehme ich die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjekts einschließlich der Zu- und

Abgänge im Außenbereich. Insbesondere übernehme ich die Räum- und Streupflicht bei

Schnee- und Glatteis zu den genutzten Räumlichkeiten, auf dem Vorplatz sowie entlang der

Grundstücksgrenzen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft des Mietobjekts stelle ich durch Einpegelung der Musik- und Übertragungsanlage sicher, dass während der gesamten Nutzung an den angrenzenden Grundstücken als Immissionsrichtwert ein Mittelungspegel von tags (bis 22.00 Uhr) 50 dB (A) und nachts (ab 22.00 Uhr) 35 dB (A) nicht überschritten wird. Zur Bekräftigung meiner Erklärung hinterlege ich heute eine Kaution in Höhe von

 €\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_100\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in bar,

Die Kaution wird nicht verzinst. Mir ist hinreichend bekannt, dass die Kaution vom Vermieter bei der Nichterfüllung der von mir übernommenen Pflichten einbehalten wird. Sollten nach der Veranstaltung Kosten für Beseitigung von Schäden, Wiederbeschaffungen, notwendige Nachreinigungen und sonstige Kosten durch den Vermieter geltend gemacht werden, so können diese mit der Kaution verrechnet werden.

Die für die Veranstaltung notwendigen Schlüssel habe ich erhalten. Hiermit bestätige ich, dass mir das Mietobjekt, wie im Mietvertrag vereinbart, in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.

Niesen, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift des Mieters)

**Der Vertrag erlangt volle Gültigkeit durch die Unterschriften beider Personen!**

\*Die Nebenkosten für Öl, Strom, Wasser und ggf. Reinigung werden nach dem z. Zt. gültigen Mietspiegel in Rechnung gestellt, d. h. Zu den für die Räumlichkeiten jeweils gültigen Sätzen ggf. zzgl. Mehrwertsteuer. Der Mieter ist nicht befugt, gegen die Mietzins- bzw. Nebenkostenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung sowie zu den nachfolgenden allg. Mietbedingungen und die Hallenbenutzungsordnung sind fester Bestandteil des Vertrages. Änderung des Mietzwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Ändern sich während der Vermietung die ursprünglich vereinbarten Leistungen, ändert sich der Mietzins entsprechend. Der Mietvertrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderung und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist das AG Warburg. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt.